

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom
16. November 2023, betreffend das Gesetz über den
Förderbeitrag für den Musikschulaufwand des Landes
(Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz
2024 – K-LMFG 2024)

Datum	20. November 2023
Zahl	01-VD-LG-11261/2023-31

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 sowie gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 16. November 2023, betreffend das Gesetz über den Förderbeitrag für den Musikschulaufwand des Landes (Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 – K-LMFG 2024), mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Materialien zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.



**ERSTER PRÄSIDENT DES
KÄRNTNER LANDTAGES**

ING. REINHART ROHR

Ldtgs.Zl. 43-21/33

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Beschluss des Kärntner Landtages betreffend das Gesetz über den Förderbeitrag für den Musikschulaufwand des Landes (Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 – K-LMFG 2024)

Herrn
Landeshauptmann
Mag. Dr. Peter KAISER
im Hause

Klagenfurt am WS, 16.11.2023

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 8. Sitzung am 16. November 2023 folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Gesetz über den Förderbeitrag für den Musikschulaufwand des Landes (Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 – K-LMFG 2024) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

Kärntner Landtag

9020 Klagenfurt am Wörthersee · Landhaus
T +43 (0) 463 57757 201 · F +43 (0) 463 57757 200
post.landtagsamt@ktn.gv.at · www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at

LAND ■ KÄRNTEN

**Gesetz vom 16.11.2023
über den Förderbeitrag für den Musikschulaufwand des Landes
(Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 – K-LMFG 2024)**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Abgabegenstand
§ 2	Beitragsschuldner
§ 3	Höhe des Förderbeitrags
§ 4	Einhebung des Förderbeitrags
§ 5	Verfahren
§ 6	Aufsicht des Landes
§ 7	Verweisungen
§ 8	Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Abgabegenstand

(1) Das Land Kärnten erhebt eine Abgabe auf Wohnsitze und Betriebsstätten im Sinne des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 (Förderbeitrag für den Musikschulaufwand – im Folgenden kurz „Förderbeitrag“).

(2) Der Förderbeitrag ist eine ausschließliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

(3) Der Ertrag des Förderbeitrages ist, abgesehen von der Vergütung nach § 4 Abs. 3, für den Musikschulaufwand im Land zu verwenden.

§ 2

Beitragsschuldner

(1) Der Förderbeitrag ist von den ORF-Beitragspflichtigen im privaten Bereich (§ 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) und im betrieblichen Bereich (§ 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) zu entrichten.

(2) Keine Beitragspflicht besteht für Personen, für die eine Beitragspflicht nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 nicht besteht, oder die gemäß §§ 4a bis 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 3

Höhe des Förderbeitrags

(1) Bemessungsgrundlage für die Abgabe sind die aufgrund eines Wohnsitzes oder aufgrund von Betriebsstätten in Kärnten gemäß dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 zu entrichtenden ORF-Beiträge.

(2) Die Abgabe beträgt 30 vH der Bemessungsgrundlage.

(3) Für Unternehmer, deren Anzahl an zu entrichtenden ORF-Beiträgen gemäß § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 auf 100 ORF-Beträge monatlich verringert wurde, gilt Folgendes:

1. Bemessungsgrundlage sind die gemäß dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 aufgrund von Betriebsstätten in Kärnten vor der Deckelung gemäß § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 ermittelten ORF-Beiträge;
2. die Abgabe verringert sich um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Anzahl der zu entrichtenden ORF-Beiträge durch diese Deckelung bundesweit verringert hat.

(4) Die Abgabebeträge sind auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden; Beträge unter fünf Cent sind abzurunden, Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Bemessungsgrundlage des im Abs. 2 festgelegten Förderbeitrages durch Verordnung den sich bei zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung ergebenden Änderungen im Musikschulaufwand des Landes anzupassen.

§ 4

Einhebung des Förderbeitrags

(1) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Förderbeitrages obliegt der ORF-Beitrags Service GmbH (§ 10 Abs. 1 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024) – im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt. Der Förderbeitrag ist jeweils für jenen Zeitraum einzuheben, für den der ORF-Beitrag eingehoben wird.

(2) Die Gesellschaft hat den Ertrag des Förderbeitrages nach Abzug der Vergütung (Abs. 3) vierteljährlich dem Land abzuführen. Die Abrechnung ist auf Verlangen des Landes zu detaillieren.

(3) Der Gesellschaft gebührt für die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Förderbeitrages eine Vergütung in der Höhe von 2,2 vH des Ertrages des Förderbeitrages. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe der im § 10 Abs. 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 festgelegten Voraussetzungen. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese Beträge gebühren der Gesellschaft als Vorwegabzug.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Einhebung der Abgabe erfolgt jeweils für jenen Zeitraum, für den der ORF-Beitrag eingehoben wird.
- (2) Auf das Verfahren zur Einhebung der Abgabe sind § 12 und § 17 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 anzuwenden.
- (3) Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes.
- (4) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungs-gericht Kärnten.

§ 6

Aufsicht des Landes

(1) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Sie haben der Landesregierung im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Auskünfte zu erteilen und über Verlangen die zur Kontrolle der Förderbeitragshebung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Zwecke der Kontrolle der Einhebung des Förderbeitrages kann die Landesregierung bei der Gesellschaft Nachschau halten und hiebei alle erforderlichen Umstände erheben; sie kann hierfür Landesbedienstete entsenden, die sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert auszuweisen haben. In Ausübung der Nachschau dürfen Gebäude und Grundstücke betreten und besichtigt werden sowie die Vorlage einschlägig maßgeblicher Unterlagen verlangt und in diese Einsicht genommen werden.

§ 7

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, verstehen sich diese Verweisungen als solche auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012;
2. ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023.

§ 8

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

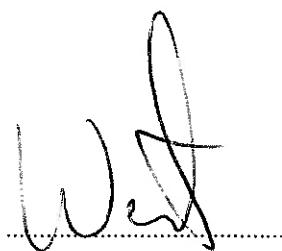
(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz – K-LMFG, LGBl. Nr. 92/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2017, tritt mit 1. Jänner 2024 außer Kraft. Dieses Gesetz bleibt jedoch für Abgabenziträume, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, weiterhin anwendbar und ist durch die ORF-Beitrags Service GmbH zu vollziehen.

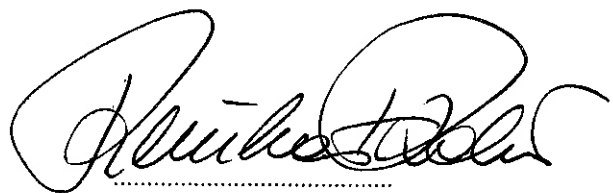
(3) Abweichend von § 4 Abs. 3 kann die Gesellschaft in den Kalenderjahren 2024 und 2025 weiterhin eine Vergütung von 2,5 vH einbehalten.

Der Schriftführer:

Der Präsident:



(Mag. WEISS)



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
Oktober 2023

zu Zl. 01-VD-LG-11261/2023-24

Erläuterungen
zum Entwurf eines Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetzes 2024

Allgemeiner Teil

1. Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022, G 226/2021-12, will der Bund die Finanzierung des ORF „nachhaltig regeln“. Ausgehend vom bisherigen System – und basierend auf den Vorgaben der Europäischen Kommission (Verbot zur Überkompensation) – werden die Modalitäten der Festlegung sowie die Höhe des ORF-Beitrags (anstelle des bisherigen Programmentgelts) neu geregelt (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 2082 d Blg StenProtNR, XXVII. GP).
2. Soweit dies für das vorliegende Gesetz relevant ist, geht das Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz, das Fernseh-Exklusivrechtegesetz und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 aufgehoben werden, BGBl. I Nr. 112/2023, von folgenden Grundsätzen aus:
 - Der ORF-Beitrag ist als Geldleistungsverpflichtung, nicht als Abgabe konzipiert.
 - Die Einhebung des ORF-Beitrags knüpft einerseits an den im Zentralen Melderegister eingetragenen Hauptwohnsitz (Beitragspflicht im privaten Bereich) und andererseits am Vorliegen einer Steuerschuld nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 (Beitragspflicht im betrieblichen Bereich) an.
 - Die Befreiungstatbestände und das Verfahren über Befreiungsanträge werden vereinfacht. Bis Ende 2025 gelten bisherige Befreiungen weiter.
 - Die Einhebung verbleibt beim bisherigen Rechtsträger, der in ORF-Beitrags Service GmbH umbenannt wird.
 - Das AVG ist weiterhin anzuwenden (Erläuterungen zur RV, S 3).
3. Durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 werden die sich aus der Umstellung der ORF-Finanzierung ergebenden Anpassungen dadurch umgesetzt, dass die bisherige Ermächtigung für die Erhebung von Landes(Gemeinde)abgaben auf Rundfunkempfangsanlagen durch eine Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben auf Wohnsitze und Betriebsstätten im Sinne des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 ersetzt wird.
4. Durch den vorliegenden Entwurf wird das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz an die geänderten bundesgesetzlichen Bestimmungen angepasst, weil diese Abgabe in Kärnten erhalten bleiben soll. Ohne Änderung würde das bisherige Gesetz seine Anwendbarkeit verlieren.
5. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 F-VG 1948 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z 10a Finanzausgleichsgesetz 2017.
6. Demgemäß unterliegt der Gesetzesentwurf sowohl der Zustimmungspflicht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948 als auch gemäß Art. 97 B-VG, weil sich die Zustimmungspflicht hinsichtlich der Mitwirkungspflichten gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch auf die „Trabanten“ des Bundes bezieht (VfSlg. 2500/1953).
7. Der Entwurf orientiert sich an einem „Mustergesetz“-Entwurf, der vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt wurde, und berücksichtigt das bisher geltende Gesetz, insbesondere betreffend das Verhältnis des Landes zur einhebenden Gesellschaft.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Abgabegenstand):

Im Abs. 1 wird von der Ermächtigung des § 16 Abs. 1 Z 10a FAG 2017 Gebrauch gemacht. Die Abgabe wird als Förderbeitrag für den Musikschulaufwand bezeichnet.

Mit Abs. 2 wird wie bisher im § 1 Abs. 3 klargestellt, dass es sich um eine ausschließliche Landesabgabe handelt, deren Ertrag alleine dem Land zufließt.

Abs. 3 enthält die bisherige Zweckbindung des § 7, wobei die Zweckwidmung aufgrund der nunmehrigen Regelung des § 16 Abs. 1 Z 10a FAG 2017 für den Abgabentypus selbst nicht mehr essentiell ist.

Zu § 2 (Beitragsschuldner):

Abgabepflichtig ist, wer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichtet ist und davon nicht ausgenommen oder befreit ist. Dabei können Unternehmen zur Entrichtung mehrerer Beiträge verpflichtet sein.

Abgabepflichtig sind gemäß § 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragene volljährige Personen. Mehrere Personen in einem Haushalt sind Gesamtschuldner, dh., die Abgabe wird pro Haushalt bzw. Hauptwohnsitz nur einmal vorgeschrieben.

Für Zweitwohnsitze besteht keine Abgabepflicht, weil die Finanzierung des ORF durch den ORF-Beitrag auf die Bewohner verteilt werden soll (vgl. die Erläuterungen zur RV). Von der Beitragspflicht im privaten Bereich ausgenommen sind Diplomaten, Privatpersonen, wenn an derselben Adresse ein betrieblicher Beitrag entrichtet wird, Bewohner von Unterkünften, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, sowie Insassen von Justizanstalten.

Im betrieblichen Bereich soll die Finanzierungsverantwortung durch eine Staffelung der Beitragshöhe sachgerecht verteilt werden, um die Belastung nach der Größe des Unternehmens zu differenzieren (vgl. die Erläuterungen zur RV). Aus „Praktikabilitätsgründen“ wird diese an der Verpflichtung der Unternehmer zur Entrichtung der Kommunalsteuer angelehnt. Einerseits danach, wie viele Betriebsstätten gemeindeübergreifend betrieben werden und andererseits, wie hoch die ausgezahlten Löhne sind. Ein-Personen-Unternehmer unterliegen mangels Dienstnehmern nicht der betrieblichen Beitragspflicht, ebenso wenig diplomatische Vertretungen und internationale Einrichtungen.

Die in § 4a (Befreiung nach der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz), § 5 ([soziale] Befreiungen im Privatbereich) – jeweils auf Antrag – und § 6 (Befreiung im betrieblichen Bereich) – gemäß § 8 Z 2 Kommunalsteuergesetz [insbesondere gemeinnützige und mildtätige Zwecke] - enthaltenen Befreiungen gelten auch für die Landesabgabe.

Zu § 3 (Höhe des Förderbeitrags):

Die Abgabenhöhe beträgt derzeit 5,10 Euro. Ausgehend vom im § 31 Abs. 19 Z 2 ORF-Gesetz festgesetzten ORF-Beitrag für 2024 bis 2026 in der Höhe von 15,3 Euro als Bemessungsgrundlage soll die Abgabenhöhe 30% betragen. Damit soll die Abgabenhöhe ab 2024 4,59 €, aufgrund der Rundungsregel des Abs. 5 wären dies 4,60 €, betragen. Dies bedeutet, dass die Abgabenhöhe um rd. 10% geringer ist als bisher.

Die Höhe des Förderbeitrags entspricht einem Teil des Aufwands des Landes für die Musikschulen geteilt durch die Anzahl der Abgabepflichtigen. Dabei ist laut dem vom BMF zur Verfügung gestellten Daten für Kärnten von rd. 233.000 abgabepflichtigen Hauptwohnsitzen und 22.000 betrieblichen ORF-Beiträgen auszugehen.

Die Betragsanpassungsklausel des Abs. 4 lehnt sich an dem § 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes an und berücksichtigt die Systemänderung von Fixbetrag auf Bruchteil der Bemessungsgrundlage.

Abs. 3 enthält eine abweichende Regelung für Betriebe, die dem Umstand Rechnung trägt, dass nicht alle Betriebsstätten eines Unternehmens in Kärnten gelegen sein müssen.

Zu § 4 (Einhebung des Förderbeitrags):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz und wurde insoweit angepasst, als das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 vom Rundfunkgebührengesetz Abweichendes regelt.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 und wird sowohl hinsichtlich der Abgabenbehörde als auch terminologisch an § 10 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 angepasst. Gemäß § 10 Abs. 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 obliegt der Gesellschaft auch die Erhebung sonstiger, mit der Erhebung des ORF-Beitrags verbundener Abgaben, ebenso wie die Ermittlung der Beitragsschuldner sowie Befreiungen von der Beitragspflicht als beliehenes Unternehmen. Unternehmensgegenstand ist gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 ORF-

Beitrags-Gesetz 2024 (ua.) die Erfüllung von ihr durch Landesgesetz oder -verordnung übertragenen Aufgaben.

Abs. 2 entspricht dem geltenden § 3 Abs. 2.

Die vorgeschlagene Höhe der Vergütung der Gesellschaft entspricht dem Maximalbetrag gemäß § 10 Abs. 7 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 (der niedriger ist, als der bisherige Betrag gemäß § 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes - als Vergütung ist gemäß § 5 Abs. 4 RGG der Betrag von 3,25 vH der eingehobenen Beiträge vorgesehen.). Diese könnte landesgesetzlich auch höher geregelt sein. Wegen der Regelung des § 10 Abs. 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024, wonach die Gesellschaft einen allfälligen Gewinn oder Verlust an die Rechtsträger, für die Beiträge oder Abgaben eingehoben werden, anteilmäßig aufzuteilen hat (gemäß § 5 Abs. 5 RGG ist derzeit vorgesehen, dass der ORF den Verlust alleine trägt), ist die Erhöhung der Vergütung durch Verordnung der Landesregierung, nicht mehr zweckmäßig. Aus demselben Grund wird diese Verordnungsermächtigung durch einen Verweis auf den Mechanismus des § 10 Abs. 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 ersetzt.

Zu § 5 (Verfahren):

Die Bestimmungen über die Fälligkeit und Abgabungsverfahren orientieren sich am Mustergesetz des Bundes und entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht, ohne den Gesetzestext des ORF-Beitragsgesetzes zu wiederholen.

Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die bisherige Regelung, dass die Landesregierung die Befugnisse einer Oberbehörde wahrnehmen kann.

Für allfällige Beschwerden ist das Landesverwaltungsgericht Kärnten zuständig.

Zu § 6 (Aufsicht des Landes):

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden § 5 (vgl. dazu grundsätzlich § 11 ORF-Beitrags-Gesetz 2024). Sie sind aufgrund des Erkenntnisses VfSlg. 17.421/2004 betreffend das Wiener Kulturförderungsgesetz 2000 erforderlich:

Der VfGH sah es als notwendig an, die beliebene Gesellschaft der Leitungsbefugnis der Landesregierung zu unterstellen und forderte effektive Steuerungs- und Leitungsfunktionen, dh die explizite Einräumung von Weisungs- und Aufsichtsbefugnissen gegenüber der beliebten Gesellschaft.

Zu § 7 (Verweisungen):

Normierung der anzuwendenden Fassung von verwiesenen Bundesgesetzen (Stand: RIS, 1. Oktober 2023).

Zu § 8 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Nachdem die FAG-Novelle am 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird (§ 30 Abs. 1c FAG 2017), muss sich auch das vorgeschlagene Gesetz (grundsätzlich) an diesem Inkrafttretensdatum orientieren.

Abs. 2 entspricht dem Modell des K-LMFG 2005 und soll den Abschluss laufender Verfahren durch die neue/alte Gesellschaft sicherstellen.

Abs. 3 entspricht den Übergangsbestimmungen des § 21 Abs. 10 ORF-Beitrags-Gesetz, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vergütung für Kärnten derzeit 2,5 vH beträgt, während der Bund für 2024 3 vH vorsieht.

Hinzuweisen ist noch auf die Anwendbarkeit des § 10 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz (Anzeigepflicht und die Strafbestimmungen der §§ 14 bis 14 K-AOG).

Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen

Die Beibehaltung des Landesmusikschul-Förderbeitrages ist als Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 4, Hochwertige Bildung, zu werten, ist es doch Aufgabe der Musikschulen, sowohl einen Beitrag zur inklusiven, gleichberechtigten und hochwertigen Bildung zu gewährleisten als auch Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für Erwachsene zu fördern.

Finanzielle Erläuterungen

Nachdem der Aufgabenbereich sowohl der Landesregierung als auch der ORF-Beitrags Service GmbH gleichbleiben, ist mit keinem vermehrten Vollzugsaufwand zu rechnen.

Ausgehend von der nunmehrigen Höhe der Abgabe wird der Förderbeitrag nunmehr zu rund 45% den Musikschulaufwand des Landes tragen.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Als Abgabenregelung wird vom vorliegenden Gesetz Unionsrecht nicht unmittelbar berührt.